

Anfrage von Dr. Jörg Rappold (FDP, Küsnacht)
betreffend private Zuwendungen an Institutionen im Gesundheitswesen

Ich frage den Regierungsrat an, ob Gewähr dafür geboten ist, dass (z. B. im Gesundheitswesen) private Zuwendungen an Institutionen des öffentlichen Rechts oder an subventionierte Institutionen des privaten Rechts so erfolgen können, dass solche Vergabungen nicht zu Subventionskürzungen führen.

Dr. Jörg Rappold

Begründung:

In der Auseinandersetzung um die Nutzung privater Zuwendungen an die Klinik Balgrist hat Regierungsrat Dr. P. Wiederkehr in der Presse die Auffassung vertreten, solche Zuwendungen müssten der ordentlichen Rechnung dieses Instituts gutgeschrieben werden. Dies führe dann zu einer Reduktion des vom Kanton Zürich zu deckenden Defizits, was rechtens sei. Bei anderer Gelegenheit äusserte sich der Gesundheitsdirektor dahin, er wolle über den Einsatz privater Vergabungen im Bereich des Gesundheitswesens mitentscheiden.

Sollte es zutreffen, dass private Vergabungen an Institutionen öffentlichen Rechts, insbesondere des Gesundheitswesens, mit entsprechenden Budgetkürzungen kompensiert werden, besteht die Gefahr, dass bisherige Geldgeber auf weitere Spenden verzichten. Stifter wollen nämlich, in der Regel, nicht allgemein an Subventionen beitragen, sondern zusätzlich bestimmte Projekte unterstützen oder **zusätzlich** bestimmte Anschaffungen ermöglichen.

Im weiteren erscheint es als problematisch, wenn sich die Direktionen des Regierungsrats, z. B. die Gesundheitsdirektion, das Recht vorbehalten, konkrete Zwecksetzungen von Spenden abzuändern.